



II-6769 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7196/1-Pr 1/92

2968/AB

1992 -07-15

zu 3022 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3022/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé,
Dr. Schmidt, Peter, Böhacker haben an mich eine schrift-
liche Anfrage, betreffend Bareinlagen bei GmbH-Gründungen,
gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche Erfahrungen haben die zuständigen Handelsge-
richte mit den einleitend geschilderten Praktiken in
der letzten Zeit gemacht?
2. Ist die Zahl der vermögenslos liquidierten Gesell-
schaften m.b.H. in den letzten Jahren gestiegen?
3. Können Sie sich angesichts der beschriebenen Miß-
bräuche eine Gesetzesänderung in Richtung einer Depot-
pflicht für die Bareinlage vorstellen, damit miß-
bräuchliche Gesellschaftsgründungen unterbleiben und
in jedem Fall eine gewisse Masse für Haftung und die
Kosten der Liquidierung vorhanden ist? Wenn nein,
warum nicht? Wenn ja, wann werden sie dem Nationalrat
einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf vorlegen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

- 2 -

Zu 1:

Zu dieser Frage wurden von sämtlichen Firmenbuchgerichten Stellungnahmen eingeholt. Eine Vorgangsweise bei der GmbH-Gründung dergestalt, daß die für die Gründung erforderliche Bareinlage in einem zwischen Interessenten für solche Gesellschaften zirkulierenden Sparbuch besteht, wurde von den Firmenbuchgerichten nicht festgestellt. Es ist auch kein Fall bekannt, in dem ein Sparbuch als Nachweis der Einzahlung des Stammkapitals dem Gericht vorgelegt worden wäre. Von den Firmenbuchgerichten wird vielmehr als Nachweis für die bar zu leistende Stammeinlage eine Bankbestätigung oder eine beglaubigt unterfertigte Erklärung der Gesellschafter verlangt.

Zu 2:

Die Zahl vermögenslos liquidierter Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist in den letzten Jahren angestiegen, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß auch die Zahl der Gründungen stark zugenommen hat.

Zu 3:

Nach § 10 Abs. 3 GmbHG haben sämtliche Geschäftsführer bei der Anmeldung der Gesellschaft zum Firmenbuch in beglaubigter Form die Erklärung abzugeben, daß die bar zu leistenden Stammeinlagen in dem aus der Liste ersichtlichen Betrag bar eingezahlt sind und daß sich die eingezahlten Beträge und Sacheinlagen in ihrer freien Verfügung befinden. Bar zu leistende Stammeinlagen können entweder bar in gesetzlichen Zahlungsmitteln oder durch Gutschrift bei einer inländischen Bank oder der PSK geleistet werden. Im Fall der Einzahlung durch Gutschrift bei einer inländischen Bank oder der PSK ist der Nachweis, daß die Geschäftsführer in der Verfügung über den eingezahlten Betrag nicht beschränkt sind, durch Vorlage einer schrift-

- 3 -

lichen Bestätigung der Bank oder der PSK zu führen; für die Richtigkeit der Bestätigung sind diese der Gesellschaft verantwortlich.

Zweck dieser Vorschrift ist es sicherzustellen, daß den gesetzlichen Erfordernissen der Kapitalaufbringung bei Errichtung der Gesellschaft genüge getan ist. Für einen durch falsche Angaben verursachten Schaden haften nach § 10 Abs. 4 GmbHG die Geschäftsführer der Gesellschaft persönlich zur ungeteilten Hand. Unrichtige oder unvollständige Angaben führen auch zur Strafbarkeit gemäß § 122 Abs. 2 Z 1 GmbHG. Die Geschäftsführer haben weiters nach § 26 GmbHG auch die Änderung der geleisteten Einzahlungen eines Gesellschafters, sobald sie ihnen nachgewiesen werden, zum Firmenbuch anzumelden. Sie haften für einen Schaden, der durch schuldhaft falsche Angaben oder eine schuldhaft verzögerte Einreichung dieser Angaben verursacht wurde, zur ungeteilten Hand.

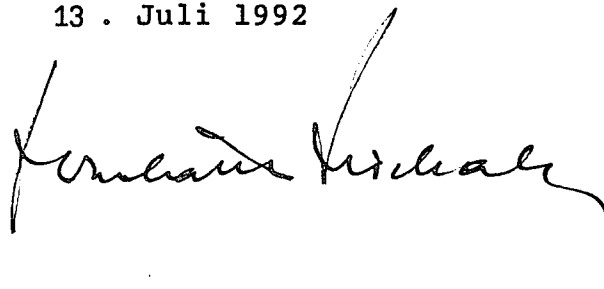
Im übrigen dienen die Bestimmungen über die Kapitalaufbringung nicht nur dem Schutz der Gläubiger, sondern auch zur Schaffung einer Kapitalgrundlage und damit eines Mindestbetriebskapitals der Gesellschaft. Im Falle einer Depotpflicht könnten diese Beträge nicht zur Abwicklung der laufenden Geschäfte verwendet werden, sondern wären als eine Art "Haftungsfonds" gebundenes Kapital.

Da die oben angeführten haftungs- und strafrechtlichen Folgen unrichtiger Angaben im Regelfall ausreichend sind und aus der Sicht des GmbHG kein Rechtsmißbrauch erkennbar ist, sieht das Bundesministerium für Justiz derzeit keinerlei Anlaß, legislative Maßnahmen zu treffen. Die Entwicklung wird aber weiter beobachtet werden und die vorgeschlagene Gesetzesänderung - auch angesichts der

- 4 -

Dynamik des Gesellschaftsrechts und der im Zuge der EG-Anpassung laufend vorzunehmenden Gesetzesänderungen - zur näheren Erörterung vorgemerkt.

13 . Juli 1992

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ferdinand Kuchel', with a long, sweeping horizontal stroke at the end.